

Steuertipps

Registrierkasse: Was ist zu prüfen und zu melden?

Rund um die Registrierkasse müssen Unternehmen wichtige Prüf- und Meldepflichten beachten. Diese Verpflichtungen gelten bereits ab der Inbetriebnahme der Kasse, die für viele Unternehmer schon im Jahr 2017 stattgefunden hat.

Was ist zu prüfen?

Nach Inbetriebnahme der Registrierkasse und Erstellung des Startbelegs muss dieser binnen einer Woche mit der App „BMF Belegcheck“ geprüft werden. Viele Registrierkassen können diesen Schritt auch direkt über eine Internetverbindung mit dem Server des Finanzministeriums durchführen.

Am Ende jedes Kalenderjahres (auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr!) muss mit der Registrierkasse ein Jahresbeleg erstellt werden, der gleichzeitig der Monatsbeleg für Dezember ist. Auch dieser muss – wie der Startbeleg – ausgedruckt und aufbewahrt werden und ist bis längstens 15.2. des Folgejahres mit

der App „BMF Belegcheck“ oder einer Funktion der Registrierkassensoftware zu prüfen. Allfälligen Fehlern bei der Belegprüfung sollte unbedingt zeitnah (eventuell mit Hilfe des Kassenslieferanten und des Steuerberaters) nachgegangen werden.

Wichtiger Tipp:

Eine erfolgreiche Belegprüfung bedeutet aber nicht zwingend, dass beispielsweise die sichere Verkettung der Aufzeichnung im Datenerfassungsprotokoll (DEP) der Registrierkasse tatsächlich fehlerfrei ist. Um Fehler bereits vor einer Überprüfung durch das Finanzamt aufzudecken, ist zu empfehlen, das DEP nach formalen Gesichtspunkten prüfen zu lassen

Damit kommen Sie unter Umständen teuren Fehlern schneller auf die Spur.

Welche Meldungen sind zu erstatten?

Auch während des Betriebs der Registrierkasse sind zahlreiche Meldepflichten zu beachten. Über Finanzonline zu melden sind:

- Ausfall einer Registrierkasse und/oder der Sicherheitseinrichtung, wenn dieser mehr als 48 Stunden andauert.
- Außerbetriebnahme einer Registrierkasse und/oder Sicherheitseinrichtung (z.B. bei Einstellung des Betriebs oder irreparablen Defekt).
- Wiederinbetriebnahme einer als ausgefallen gemeldeten Registrierkasse und/oder Sicherheitseinrichtung.
- Inbetriebnahme einer neuen (z.B. zusätzlichen) Registrierkasse oder Sicherheitseinrichtung.

Ausfälle, Außer- und Wiederinbetriebnahmen von Registrierkassen und/oder Sicherheitseinrichtungen sind ohne unnötigen Aufschub (längstens binnen einer Woche) über Finanzonline zu melden.

Achtung bei Betriebsübernahmen

Bei Verkauf oder Übergabe eines Betriebs (Einzelunternehmen) von einer Person auf eine andere (z.B. vom Vater zum Sohn) ist zu beachten, dass auch eine Umstellung der Registrierkasse erfolgen muss. Das Zertifikat für die Sicherheitseinrichtung muss auf den jeweiligen Betriebsinhaber ausgestellt sein – der Übernehmer muss eine auf seinen Namen ausgestellte Signaturkarte neu erwerben und ab Betriebsübernahme bei der Aufzeichnung mit der Registrierkasse verwenden.